

24.03.93

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

Punkt 15 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 21

In Artikel 21 wird folgender Absatz 6 a angefügt:

“(6a) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden ermächtigt, durch Gesetz bis zum 31. Dezember 1996 zu entscheiden, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein kann.”

Begründung:

Zwar besteht für die im Regierungsentwurf in § 25 Abs. 3 vorgesehene bundesweite Öffnungsklausel kein Bedarf. Zukünftiger Entscheidungsbedarf besteht aber in den neuen Ländern, und zwar auch in den neuen Ländern, die bereits auf der Grundlage des § 26 Rechtsanwalts-gesetz in der Fassung des § 23 Nr. 2 des Rechtspflege-Anpas-sungsgesetzes vom 26.06.1992 (BGBl. I S. 1147) die Zulassung ge-regelt haben.

Mit der Umstellung der Gerichtsverfassung und der Gerichtsorgani-sation mußte mit Rücksicht auf § 26 Rechtsanwalts-gesetz eine sol-che Regelung kurzfristig getroffen werden, ohne zuvor die Auswir-kungen auf die Rechtspflege des Landes hinreichend untersuchen zu können. Die Erfahrungen in der gerichtlichen Praxis lassen nun-mehr die Probleme der Simultanzulassung erkennbar werden. Daher soll den neuen Ländern die befristete Möglichkeit eingeräumt wer-den, in dieser für die Rechtspflege bedeutungsvollen Frage ggf. eine Korrektur herbeizuführen. Dabei soll der in § 25 BRAO - de lega lata - festgeschriebene Grundsatz der Singularzulassung gewahrt werden.

Ausgeliiefert am
25. MRZ. 1993